

ENSA-Förderkriterien

Kriterien für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Entwicklungspolitischen Schulaustauschprogramms (ENSA)



Vorbemerkungen

▪ Grundlage der Kriterien

Grundlage des Entwicklungspolitischen Schulaustauschprogramms (ENSA) ist der Bundestagsbeschluss vom 17.01.2002 und das auf dieser Basis vom ASA-Programm und Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Auftrag des BMZ erstellte Konzept für ein Entwicklungspolitisches Jugendaustauschprogramm sowie die Ergebnisse der Treffen des ENSA-Beirats.

Die Auswahlkriterien stehen im Einklang mit den allgemeinen Förderbestimmungen des BMZ.

▪ Geltungsdauer der Kriterien

Die hier vorliegenden Auswahlkriterien gelten seit dem 1.09.2007 (offizieller Auftakt des ENSA-Programms). Eine Veränderung der Kriterien in der Zukunft ist möglich.

A) Allgemeine Grundsätze

A 1) Ziele des Entwicklungspolitischen Schulaustauschprogramms (ENSA)

Das Entwicklungspolitische Schulaustauschprogramm (ENSA) verfolgt das Ziel, an Entwicklungsthemen interessierte Schüler_innen (sowie auf lange Sicht auch Schüler_innen, die bisher kein Interesse an Entwicklungspolitik haben) in Nord und Süd durch interkulturelle und auf Entwicklungsfragen bezogene Begegnungen mit ihren Partner_innen zu stärken und sie für ein nachhaltiges Engagement zu gewinnen. Durch hochwertige Vor- und Nachbereitung der Begegnungen und eine durchgängig partnerschaftliche Mitgestaltung sollen die Teilnehmer_innen dazu motiviert und qualifiziert werden, als Akteur_innen und Multiplikator_innen für Demokratie und Gerechtigkeit im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung tätig zu werden.

Ziel ist es somit, direkte persönliche Begegnungen in globalen Partnerschaften als optimales Lernfeld im Kontext der Bildung für nachhaltige Entwicklung zu fördern, die ihrerseits Instrumente des Interkulturellen und Globalen Lernens enthält.

Angesichts der vielfältigen Bemühungen um Interkulturelles und Globales Lernen in Jugendaustausch- und Schüler_innenaustauschmaßnahmen ist das Programm darauf ausgerichtet, bestehende Strukturen zu fördern und keineswegs zu verdrängen. Ziel ist hier ein Upgrading bzw. eine Kompetenzsteigerung bestehender Initiativen und Organisationen durch die Bereitstellung eines umfassenden konzeptionellen Rahmens für Entwicklungspolitischen Schulaustausch.

A 2) Aufgaben und Formen des ENSA-Programms

Aufgabe des ENSA-Programms ist es, entwicklungspolitisch interessierte Schüler_innen zu stärken und für ein nachhaltiges Engagement im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung zu motivieren und zu qualifizieren. Das Programm unterstützt daher entwicklungspolitischen Schüler_innenaustausch unmittelbar durch Zuschüsse an Einzelträger und mittelbar durch Information, Beratung und Weiterbildung nichtöffentlicher und öffentlicher Träger des Schüler_innen-/Jugendaustauschs. Lehrer_innen gelten hier als Teilnehmende und Begleitende, reiner Lehrer_innenaustausch wird durch das Programm nicht gefördert.



A 3) Prinzipien und Leitideen der Arbeit des ENSA-Programms

A.3.1) Kontext

ENSA steht im Kontext einer Bildung für nachhaltige Entwicklung, die ihrerseits Instrumente des Interkulturellen und Globalen Lernens enthält.

A.3.2) Partnerschaft als Prinzip

ENSA orientiert sich an den Grundsätzen der Partnerschaftlichkeit, Gegenseitigkeit und der Begegnung auf Augenhöhe.

A.3.3) Begegnung

Die Maßnahmen sollen so gestaltet sein, dass es zur Begegnung zwischen den Partner_innen kommt. Im Verlauf der Begegnung soll die Idee des interkulturellen und entwicklungspolitischen Austauschs besonders verwirklicht sein. Die Teilnehmenden aus Süd und Nord sollen sich über gemeinsame Aktivitäten kennenlernen und begegnen. Sie sollen eine Beziehung zueinander aufbauen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede erkennen und sich damit befassen, wie ihre Lebenswelten zusammenhängen. Aus dem vorgelegten Programm muss die pädagogische Realisierung der Ziele der Begegnung erkennbar sein.

A.3.4) Langfristigkeit

Das Programm zielt auf ein langfristiges Engagement der Teilnehmenden im Bereich entwicklungspolitischer Bildungsarbeit/Globalen Lernens, das über das klassische "Helfen wollen" hinausgeht. ENSA will Schüler_innen und Lehrer_innen für globale Themen interessieren und begeistern, damit sie sich langfristig für eine global gerechtere Welt einsetzen. Die Erfahrungen der Schüler_innen sollen in eine Multiplikator_innentätigkeit münden, d.h. dass die Teilnehmenden ihre Erfahrungen an ihr schulisches und außerschulisches Umfeld weitergeben.

A.3.5) Zielgruppe

Das ENSA-Programm richtet sich an Schülerinnen und Schüler aller weiterführenden Schulen in Deutschland zwischen 15 und 24 Jahren. Ein besonderer Wert wird auf die Förderung von Jugendlichen aus strukturschwachen Gebieten sowie sogenannter sozial- und bildungsbenachteiligter Jugendlicher (Hauptschüler_innen, Berufsschüler_innen, Jugendliche mit Migrationshintergrund) gelegt.

A.3.6) Subsidiaritätsprinzip

ENSA kooperiert partnerschaftlich in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips mit Schulen und NRO.

A 4) Maßnahmen, die nicht gefördert werden können

- Klassische Hilfsprojekte (Erläuterungen siehe A.3.2, A.3.3, A.3.4, B.2.12)
- Studium und wissenschaftlicher Austausch
- Weiterbildungen/Fachkräfteprogramme (auch reiner Lehrer_innenaustausch)
- Kommerzielle Veranstaltungen
- Infrastrukturelle Beschaffungsmaßnahmen



B) Entwicklungspolitischer Schulaustausch

B1) Schwerpunkte

Das Entwicklungspolitische Schulaustauschprogramm (ENSA) fördert einen entwicklungspolitisch orientierten Jugend-/Schüler_innenaustausch im Rahmen von bereits bestehenden Partnerschaften.

Sowohl Schüler_innen als auch ihre Lehrer_innen werden als Zielgruppen des ENSA-Programms angesehen. Antragsberechtigt sind mit Schulen kooperierende NRO, Schul- und Elternvereine sowie Schulen selbst. Anträge von NRO, die mit Schulen kooperieren, werden bevorzugt berücksichtigt. Die Antragsteller_innen sollen möglichst bereits über Erfahrung in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit verfügen. Um das gegenseitige Lernen zu fördern, sollten sich die Partnergruppen gemeinsam und auf einer Augenhöhe mit einem inhaltlichen Thema befassen. Dieses soll gemeinsam mit den Partner_innen (Schüler_innen und Lehrer_innen aus Süd und Nord und der NRO) entwickelt worden sein. Zudem soll der vorgesehene Austausch in längerfristige Aktivitäten eingebettet sein, wie z.B. Schulpartnerschaften, Städtepartnerschaften, Arbeitsgruppen zu entwicklungspolitischen Themen, Beteiligung an einer Kampagne, Projektkontakte für Schul- oder Elternvereine, o.a. Die Ergebnisse des Austausches sollen in den Schulalltag einfließen (Unterricht und Schulleben) und damit eine Förderung entwicklungspolitischer Bildungsarbeit in der Schule ermöglichen.

Das ENSA-Programm fördert ausschließlich Austauschmaßnahmen mit Ländern, die in der „DAC List of ODA Recipients“ aufgelistet sind (vgl. hierzu: www.oecd.org, Stichwort DAC). Ausgenommen sind diejenigen Länder, deren politisch-soziale Situation keinen sicheren Aufenthalt für Schüler_innengruppen gewährleisten kann.

B 2) Auswahlkriterien für die Förderung von Maßnahmen des ENSA-Programms

Formale Kriterien

B.2.1) Mindest- und Höchstdauer

Gefördert werden Maßnahmen von mindestens 18 Tagen, davon mindestens 14 Programmtage (Programmtage sind Veranstaltungstage mit Begegnungsprogramm). 2 Tage werden als An- und Abreisetag gezählt, 2 Tage sollen ohne Programm gestaltet werden und der Verarbeitung der Erfahrungen dienen. Die Förderung erstreckt sich auf die 14 Programmtage sowie eine Zuschussung zum Flugpreis. Eine Teilförderung von längeren Maßnahmen ist möglich. Ausnahmen bzgl. der Mindest- und Höchstdauer sind in begründeten Fällen möglich.

B.2.2) Vor- und Nachbereitung

Der Antragsteller bzw. die Schule ist dazu verpflichtet, die Begegnungsreise umfassend vor- und nachzubereiten. ENSA unterstützt und ergänzt diese eigene Vor- und Nachbereitung durch pädagogische Begleitung. Hier ist ein ergänzendes Vor- und Nachbereitungsseminar vorgesehen, dessen Teilnahme verpflichtend ist, sowie pädagogische Beratung durch professionelle ENSA-Seminarleiter_innen. Die ENSA-Vor- und Nachbereitungsseminare orientieren sich an den vier Themenfeldern des ENSA-Pädagogik-Konzepts (siehe ENSA-Homepage "Pädagogische Begleitung").

B.2.3) Mindest- und Höchstalter

Das Mindestalter der Schüler_innen soll 15, das Höchstalter 24 Jahre betragen. Ausnahmeregelungen bzgl. des Mindest- und Höchstalters sind möglich, wenn die Notwendigkeit ausreichend begründet ist. Ausgenommen von der Höchstaltersgrenze sind mitausreisende Betreuungspersonen.

B.2.4) Gruppengröße

Empfohlen wird eine (Gesamt-)Gruppengröße von minimal 6 bis maximal 12 Teilnehmenden. Kleinere oder größere Gruppen können gefördert werden, müssen jedoch begründet werden.

B.2.5) Verhältnis geförderte Teilnehmer_innen/ Betreuer_innen

Die Anzahl der mitausreisenden Betreuungspersonen soll in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden stehen (bspw. 10 Schüler_innen und 2 Betreuungspersonen). Die Angemessenheit ergibt sich aus den gruppenspezifischen Konstellationen (Alter und Vorerfahrungen der Teilnehmer_innen, Qualifikation der Betreuer_innen, etc.) und kann dementsprechend von Gruppe zu Gruppe variieren.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, bei besonderen Betreuungsschlüsseln eine formlose Begründung in digitaler Form beizulegen.

B.2.6) Qualifikation der Betreuungspersonen

Die mitausreisenden verantwortlichen Betreuer_innen sollen die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmenden zu Initiative und Mitarbeit in der internationalen Begegnung und Zusammenarbeit zu motivieren und Kompetenzen für die Betreuung internationaler Jugendaustauschmaßnahmen mitbringen. Die mitreisenden Betreuer_innen (entweder Lehrer_innen oder NRO-Mitarbeiter_innen) sollten über interkulturelle Erfahrungen - möglichst aus dem Land der Schulbegegnung - verfügen.

B.2.7) Durchgängige Betreuung durch den Antragsteller

Eine adäquate Betreuung der Teilnehmer_innen durch Ansprechpartner_innen, Tutor_innen oder Mentor_innen vor, nach und ggf. auch während der Reise (z.B. Notruftelefon etc.) soll gewährleistet sein.

B.2.8) Versicherungspflicht & Verantwortung für die Durchführung der Maßnahme

Der Antragsteller bzw. die Schule trägt die volle Verantwortung für die Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme (sowohl im Fall von Outgoings als auch im Fall von Incomings). Das ENSA-Programm übernimmt für Personen- oder Sachschäden keine Verantwortung. Der Antragsteller hat sicher zu stellen, dass alle Teilnehmenden für die Dauer der geförderten Maßnahme ausreichend gegen Unfall, Krankheit, Sach- und Personenschäden versichert sind.

B.2.9) Eigenanteil

Die Teilnehmer_innen sollen einen Eigenanteil von ca. 30% aufbringen. Sie sollen dabei in der Akquise des Eigenanteils von dem Antragsteller unterstützt werden.

B.2.10) Zweijahres-Regelung

Das ENSA-Programm fördert im Idealfall eine Hin- und eine Rückbegegnung. Nach der Förderung eines Incomings (Begegnung in Deutschland) und eines Outgoings (Begegnung im Partnerland) muss eine Förderpause von einem Jahr eingelegt werden. Nach dieser einjährigen Pause kann sich der Antragsteller erneut um eine Förderung bewerben.

Inhaltliche Kriterien

B.2.12) Partnerprinzip als Bedingung

Es muss ein Partner im Partnerland vorhanden sein, mit dem ein Austausch, Begegnung oder gemeinsame Partnerschaft praktiziert wird.

Die Teilnehmer_innen in Süd und Nord kommen aus vergleichbaren Lebensbereichen und -hintergründen (d.h. möglichst Gleichaltrige und von ähnlichen Schularten), sind an gleichen bzw. ähnlichen Fragestellungen interessiert oder kommen aus ähnlichen Berufsgruppen bzw. gesellschaftlichen Gruppierungen.

B.2.13) Begegnung, Idee des entwicklungspolitischen und interkulturellen Austausches und pädagogische Umsetzung

Die Maßnahmen sollen so gestaltet sein, dass es zur Begegnung zwischen den Partnern kommt. Die Idee des interkulturellen und entwicklungspolitischen Austausches soll besonders verwirklicht werden. Aus dem Programm muss die pädagogische Realisierung der Ziele erkennbar sein.

B.2.14) Abstimmungsgebot

Zwischen den Partnern sollen rechtzeitig Ziele der Maßnahme, Teilnehmer_innenkreis, Finanzierung, gemeinsames Programm, Methoden und Schritte der Durchführung vereinbart werden.

Eine Partnerschaft und/oder ein Thema soll gemeinsam mit der Partnerorganisation im Süden entwickelt und während der Austauschzeit gemeinsam von den Nord- und Süd-Teilnehmer_innen bearbeitet werden.

B.2.15) Mitwirkung der Jugendlichen

Art und Inhalt der Maßnahme müssen sich an den Zielen des ENSA-Programms orientieren. Eine möglichst hohe Partizipation der Jugendlichen/Schüler_innen in Nord und Süd an allen Aspekten des Austausches wird angestrebt (z.B. Kontakt zum Partner über die konkrete Begegnungsreise, Vorbereitungsinhalte und -methoden, Organisatorisches, Fundraising, Programmgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Nachbereitung).

B.2.16) Längerfristiges Engagement im Bereich entwicklungspolitische Bildungsarbeit/ Globales Lernen

Die Antragstellenden bzw. Schulen sollen die Möglichkeit zu längerfristigem Engagement der Teilnehmenden im Bereich entwicklungspolitische Bildungsarbeit/Globales Lernen nach dem Aufenthalt sicherstellen, bzw. sich mit Organisationen vernetzen, die ein Engagement ermöglichen.

B.2.17) Vernetzung/ Einbettung

Die Schulen sowie NRO sollen eine Vernetzung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteur_innen anstreben (z.B. Schule mit NRO).

B.2.18) Sprache des Gastlandes

Angemessene Formen der Ermutigung zum Erlernen der Partnersprache/n sollen ihren Platz in der Vorbereitung und im Programm haben. Für eine Begegnung sind ausreichende Sprachkenntnisse von großem Vorteil, allerdings nicht zwingend erforderlich. Mit kreativen Methoden können Begegnungen andere Sinne ansprechen, z.B. im gemeinsamen Tanz, Theateraufführungen oder kreativen Workshops.



B 3) Modalitäten zur Vergabe von Fördermitteln

B 3.1) Grundsätze zur Vergabe von Fördermitteln

Fördermittel zur Durchführung der Begegnung werden ausschließlich als Förderung zur Deckung von Ausgaben des Empfängers für abgegrenzte Vorhaben vergeben. Die Fördermittel werden in der Regel als Teilfinanzierung von maximal ca. 70% des Flugpreises sowie einem Tagesfestbetrag gegeben. Antragstellende NRO können einen Pauschalbetrag für Verwaltungskosten von 600 Euro pro Begegnung beantragen.

In der Regel erfolgt die Förderung in Form der Festbetragsfinanzierung.

B.3.2) Arten und Höhe der Förderung

Für jede_n Teilnehmer_in (inkl. Betreuungspersonen) werden maximal 70% der realen Flugkosten, jedoch maximal 900 Euro pro Person erstattet. Bei Antragseinreichung ist ein Kostenvorschlag für die Flugkosten einzureichen. ENSA prüft diese und gleicht den Betrag mit eigenen Pauschalen ab.

Die Teilnehmenden erhalten eine Pauschale von 210 Euro pro Person. Diese Pauschale setzt sich zusammen aus einem Tagessatz von 15 Euro pro Tag bei 14 Tagen.

Die maximale Fördersumme pro Begegnungsreise beträgt insgesamt 10.000 Euro, inklusive Verwaltungskostenpauschale für antragstellende NRO.

B 4) Förderverfahren

B.4.1) Empfänger_innen von Fördermitteln /Antragsberechtigte

Fördermittel können NRO und Schulen gewährt werden, die als juristische Personen in der Lage sind, die rechtliche, fachliche und pädagogische Verantwortung für die Durchführung von Maßnahmen zu tragen und die die administrativen Voraussetzungen zur verwaltungsmäßigen Abwicklung erfüllen. Sie müssen die Garantie dafür bieten, dass die Mittel den Aufgaben und Zielen des ENSA-Programms entsprechend sparsam und wirtschaftlich verwendet und ordnungsgemäß abgerechnet werden.

B.4.2) Grundsätze im Antrags- und Nachweisverfahren

B.4.2.1) Verbindlichkeit der ENSA-Auswahlkriterien/Förderkriterien

Der Träger, der die Förderung des ENSA-Programms in Anspruch nehmen, binden sich bei der Antragstellung an die ENSA-Auswahlkriterien/Förderkriterien. Mit der formellen Antragstellung verpflichten sie sich, bei der Durchführung der Maßnahme und im Nachweis diese Kriterien zu beachten und besondere Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Ausnahmen müssen von der ENSA-Geschäftsstelle ausdrücklich schriftlich genehmigt sein. Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Träger, Zuschüsse des ENSA-Programms nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

B.4.2.2) Formulare

Für Anträge und Nachweise zur Verwendung der Fördermittel sind die Formblätter zu benutzen. Besondere Verfahren können zwischen Träger und ENSA vereinbart werden.

B.4.2.3) Rechtsanspruch

Die Förderungsmöglichkeiten, die ENSA bietet, begründen in keinem Fall einen Rechtsanspruch, auch nicht im Fall einer früheren Förderung ähnlicher oder gleicher Vorhaben.

B.4.3) Verfahren für die Antragstellung und den Nachweis der Verwendung der Fördermittel

B.4.3.1) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt in der Regel durch den deutschen Partner.

B.4.3.2) Antragsangaben

Jedem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, aus denen mindestens Folgendes hervorgeht:

- a) Genaue Angaben über den Träger und seine Partner
- b) Angaben zu den Teilnehmenden: Anzahl, Alter, Land
- c) Geplantes Programm & Zeitraum
- d) Programmort(e)
- e) Angaben zu den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben/Kosten (Kosten- & Finanzierungsplan der Maßnahme)

Die Antragstellung muss mit den vorgefertigten ENSA-Antragsunterlagen erfolgen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind zu Beginn der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

B.4.3.3) Antragsfristen

Der Antrag muss im vorgegebenen Zeitraum (vgl. Angaben auf der ENSA-Homepage) in schriftlicher Form sowie per Email in der ENSA-Geschäftsstelle eingereicht werden (es gilt der Poststempel).

B.4.3.4) Bewilligung

Nach Prüfung des Antrags bewilligt die ENSA-Geschäftsstelle die Förderung mit schriftlichem Bescheid.

B.4.3.5) Vorschusszahlung

Der Gesamtbetrag der Förderung wird vor Durchführung der Maßnahme auf ein Bankkonto des antragstellenden Trägers gezahlt. Der Träger verpflichtet sich per Formular schriftlich über die ordnungsgerechte Abrechnung sowie Rückzahlung im Falle der Nichtausgabe.

B.4.3.6) Verwendungsnachweis

Dem Verwendungsnachweis sind folgende Belege beizufügen:

- a) Sachbericht des Antragstellers nach ENSA-Vorlage
- b) Einzelberichte der Teilnehmenden (Bericht Lehrer_innen/Begleiter_innen, Bericht Schüler_innen) nach ENSA-Vorlage
- c) Teilnehmendenbestätigung nach ENSA-Vorlage
- d) Flugtickets im Original und Zahlungsbeleg über Flugkosten
- e) Zahlenmäßiger Nachweis (Kosten- und Finanzierungsplan, Soll-Ist-Vergleich) nach ENSA-Vorlage

Siehe hierzu die Angaben im ENSA-Fördervertrag.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind vor Beginn der Begegnung oder, sofern sie sich im Laufe der Durchführung der Begegnung ergeben haben, der Geschäftsstelle mitzuteilen und zu begründen.

Der Bericht sowie alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen müssen jeweils drei Monate nach Abschluss der Begegnung, spätestens jedoch bis zum 15.12 des Förderjahres im ENSA-Büro in Papierform per Post eingereicht werden.



B.4.3.7) Rückzahlungsverpflichtung

Die verantwortlichen Träger haben bewilligte und ausgezahlte und nicht verwendete Fördermittel nach Beendigung der Maßnahme an ENSA zu erstatten. Ebenso sind Fördermittel sofort zurückzuzahlen, wenn sich - auch nachträglich - herausstellt, dass sie aufgrund falscher Angaben bewilligt oder wenn die bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht erfüllt oder hinfällig wurden. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf vom Hundert über dem Diskontsatz für das Jahr zu verzinsen.

